

BGE 44 II 421

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_421

FR: ATF 44 II 421

IT: DTF 44 II 421

Volltext

Obligationenrecht. N^o 71. deisrechtliche Entscheidungen 11 p. 35 et 19 p. 64, Se': maine j\ldiciaire 1885 p. 414)et les auteurs (SCHNEIDER, • 2e ed., Note 3sur art. 204, HABERSTICH I p. 299, FICK, Note 13 sur art. 185; moins affirmatif, OSER p. 468) n'en ont pas moins toujours admis l'existence d'un usage commercial d'apres laquelle vendeur qui assume les frais de transport en assume aussi les risques. TI y a lieu po ur le Tribunal fecteral de se rallier acetate solution qui peut etre qualifiee de traditionnelle en d:oit suisse cf dont les faits de Ja cause actuelle demontrent justement avec une nettete toute partkuIiere qu'elle est conforme a la raison et a l'equite : en effet, la marChalldise 3yant efe seques- tree en France parce qu'expectiee par une maison alle- mande, il serait choquant que la Societe defenderesse qui n'avait a aucun point de vue a s'occuper du trans- port dut supportt'r les risques qui. se sont ainsi realises au cours de ce transport et qui sont en relation etroite avec des circonstance 1 personnelles a la recourante, a savoir sa nationalite et l'itineraire qu'elle avait librement choisi. Du moment qu'on doit donc admettre que J'engagement pris par la Societe demanderese d~ supporter les frais de transport impliquait l'engagement d'en supporter aussi les risques, la recourante ne peut' se liberer de sa respon- sabilite en invoquant la mention imprimee sur les fac- tures d'apres la quelle la marchandise etait expediee a la demanderese «für Ihre Rechnung und Gefa hr I). Outre que, d'une mani ;o 72. 423 auslegen, dass sie sich als möglichst taugliches Mittel zur Erreichung des mit ihnen verfolgten gesetzgeherischen Zweckes darstellen. Ihr Zweck nun gehe insbesondere auch dahin, dem Volke die fraglichen Waren zu festge .. setzten Preisen zu verschaffen, um damit die Landesver- sorgung zu sichern. Dieser Zweck würde aber nicht ge- nügend erreicht, wenn man der Ansicht desKlägers bei- - stimmen wollte. Speziell würde das Vordatierungen und sogenannte Zukäufen rufen. Zudem sei es als das kleitiere Uebel anzusehen, wenn die Grosshändler mit etwas gerill- geren Preisen sich zufriedengehen, als wenn die Konsu- menten höhere Preise bezahlen müssen. Die Auslegung nach dem Zweck führe daher notgedrungen dazu, der Höchstpreisverfügung rückwirkende Kraft zuzumessen. Aber auch Gründe der öffentlichen Ordnung sprechen fÜl' diese Lösung. Endlich könne der allgemeine Grund- satz der Nichrückwirkung für Notverordnungen nicht angewendet werden, und es habe denn auch der Bundes- rat in späteren Verordnungen die Rückwirkung ausdrück- lich vorgesehen. D. - Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger die Berufung an das Bundesgericht, indem er um Zusprechung seiner Klage ersuchte u~d zur Begründung im wesentlichen auf ein erweitertes Gutachten Fick verwies. Dieses Gutachten geht (unter Verarbeitung der Literatur, speziell auch der deutschen, und der deutschen Rechb'Prechung) in erstel Linie davon aus, dass allgtmein die Vermutung gegen die Rückwirkung eines Gesetzes spreche, und weist sodamJ insbesondere daraufhin, dass ein Teil deI ergangenen schweizerischml Notverordnungen die Rückwirkung aus- drücklich vorsehe, ein anderer Teil aber nicht. Es dürfe dah~r die Rückwirkung auch nicht für diese Art von Er- lassen als allgemeinen Regel aufgestellt werden, vielmehr bleibe die gegenteilige Vermutung auch für

sie aufrecht. Der Beklagte hat auf Abweisung der Berufung eventuell auf Reduktion der Schadenersatzsumme im Sinne der VOll ihm erstinstanzlichen angebrachten Begehren antragen -i24 Obligationenrecht. N° 72. lasser!. Zur Begründung wurde auf das vor den kantonalen Instanzen Vorgetragene verwiesen und ergänzend angeführt, der Bericht des Oberkriegskommissariates sei als authentische Interpretation der streitigen Verfügung aufzufassen, eventuell müsse eine solche Interpretation von zuständiger Stelle noch eingeholt werden. Sodann wird geltend gemacht, ein Schaden sei dem Kläger überhaupt nicht entstanden mit Rücksicht auf die kurze Geltungsdauer der Verfügung des Militärdepartementes. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der im Prozess einzig streitige Punkt, ob die Höchstpreisverfügung des Militärdepartementes vom 5. Februar 1917 auch auf vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossene, aber erst nachher zu erfüllende, Verträge Anwendung findet, ist nicht so sehr eine Frage der Rückwirkung als vielmehr eine solche nach dem für die Höchstpreisbestimmung massgebenden Teil des Vertragstatbestandes. Zu untersuchen ist daher mit anderen Worten, ob als massgebend der Vertragsabschluss oder aber die Vertragserfüllung zu betrachten ist. Weder aus der Höchstpreisverfügung selbst noch aus dem Beschluss, mit dem der Bundesrat die Befugnis zum Erlass derselben seinem Militärdepartement delegiert hat, lässt sich ohne weiteres, d. h. wenn man nur vom Vortragslaut ausgeht, eine Antwort hierauf finden. Insbesondere kann aus dem Art. 3 des letzteren Erlasses für den Standpunkt des Beklagten nichts gewonnen werden. Wenn dort gesagt ist, die Hauptpreise verstehen sich « bei Barzahlung der Ware anlässlich der Lieferung », so will damit nur die Berechnungsart festgelegt werden speziell mit Bezug auf Nebenleistungen wie Zinsen, etc. 2. - Angesichts dieses Versagens des Gesetzestextes hat der Beklagte auf eine authentische Interpretation der Verfügung abstellen wollen. In dieser Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass zu einer solchen nur die gesetzgebende Behörde kompetent wäre, dass also dem Bericht des Oberkriegskommissariates diese Bedeutung nicht zukommen kann. Im weiteren muss aber auch das Begehren um Veranlassung der zuständigen Behörde zur Vornahme der Auslegung abgewiesen werden, denn es besteht kein Individualrecht des Beklagten auf diese Vornahme. 3. - Die Vorinstanz hat die Unklarheit der streitigen Verfügung in erster Linie aus ihrem Zwecke beheben wollen. Allein auch dieses Vorgehen ist nicht ohne weiteres richtig. Zwar ist die sogenannte teleologische Gesetzesinterpretation zweifelsohne in gewissen Fällen geeignet, den Willen des Gesetzgebers zu bestimmen, oder doch wenigstens zu einer vernünftigen Lösung zu führen. Allein in einem Falle wie dem vorliegenden, wo es sich um rasch aufgestellte Notverordnungen handelt, bei denen eine Weglassung ebensogut bewusst als unbewusst erfolgt sein kann, trägt sie die Gefahr in sich, dass man das betreffende gesetzgeberische Problem, bezw. seine von einem gewissen Gesichtspunkt aus idealste Lösung, zum Gesetze macht, während der Gesetzgeber vielleicht gar nicht so weit hat gehen wollen. Gerade bei Eingriffen in die Freiheit des Verkehrs, wie hier einer im Streit ist, liegt es sehr nahe, dass man von einer absoluten Lösung hat absehen und auf einem Mittelweg die widersprechenden Interessen vereinigen wollen. Aus dem gleichen Grunde kann man sich auch nicht, wie die Vorinstanz es tut, auf die öffentliche Ordnung, auf das öffentliche Interesse an der Sicherung der Landesversorgung berufen. Uebrigens ist es fraglich, ob die rigorosere Auslegung der Höchstpreisverfügung wirklich zu einer besseren Versorgung des Landes führen, oder ob sie nicht, da ein Verkaufszwang nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, eine Zurückhaltung der Vorräte veranlassen würde. Sodann ist zu bemerken, dass die von der Vorinstanz angeführten Gefahren einer Entscheidung im Sinne der klägerischen Anträge

durch eine gegenteilige Lösung nicht beseitigt würden, dass speziell sogenannte Zukäufe nach wie vor möglich wären und ebenso auch, bei 426 Obligationenrecht. N° 72. Einverständnis der Parteien, ander(' Arten der Gesetzes- umgehung. . 4. - So wenig wie die Auslegung nach dem Zwecke führt • aber. wie im Gutachten Fick mit Recht ausgeführt wird, auch der Versuch der Vodnstanx zum Ziel, aus den butt .. desrätlichen Notverordnungen ähnlicher Natur eine allge- meine Regel für die Wirkungen solcher Höchstpreisvor- schriften abzuleiten. Denn in der Tat ist nur in einzelnen dieser Erlasse ausdrücklich gesagt, massgebend solle die Erfüllung sein, während in früheren und späteren die Frage nicht entschieden, und während z. B. in Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September~' 1916 betr. den Verkehr mit Rohbaumwolle etc. deutlich nur von Verträgen gesprochen wird, (i die nach Inkrafttreten det: vom politischen Depa~temellt in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften vereinbart werden. I} 5. - Schliesslich ist auch au~ der bisherigen Rechtspre- chung des Bundesgerichtes eine Lösung des Problems nicht zu finden. Insbesondere kann der Entscheid des Kassa- tionshofes vom 20. März 1917 i. S. Grivelnicht in Betracht kommen, weil dort der Kassationshof von der Annahme ausgegangen ist, es ergebe sich aus dem Gesetzestext (Höchstpreisverfügung für Erdäpfel)" selbst, dass die Höchstpreise für alle noch zu liefernden Waren Geltung haben sollen. 6. - Angesichts dieser Umstände bleibt nur der eine Weg übrig, die streitige Frage nach allgemeinen Grund- sätzen zu entscheiden. "Dabei ist auszugehen vom Charak- ter der fraglichen Verfügung als einer den freien Verkehr beschränkenden Notverordnung. Diese Beschränkung des Verkehrs ist je nachdem man die Auffassung des Klägers oder des Beklagten billigt, eine weiter oder eint: weniger weit gehende. Ist die Ansicht des Klägers richtig, so findet die Verfügung des Militärdepartementes nur An- wendung auf künftige Verkäufe, d. h. es kann der einzelne für die Zukunft nicht mehr nach seinem Belieben kontra- hieren. Bekennt man sich dagegen zu der Stellungnahme Obligationenrecht. N° 72. 427 .des Beklagten, so ist die Einschränkung eine viel rigorosere und zudem eine grundsätzlich andere. Der Staat greift alsdann nicht nur ein in die künftige Bewegungsfreiheit, sondern in bereits erworbene Privatrechte. Er entzieht dem Verkäufer obligatoris{ he AnSPI üche, die dieser sich durch d('n Vertrag bereits gesichert hat, wie z. B. dem Expropriaten wohlerworbene Eigentumsrechte entzogen oder beschränkt werden. Derartigen Eingriffen hat nun aber die Rechtsordnung eine solche Ausnahmestellung gegeben, sie widersprechen so sehr den allgemeinen Grund- sätzen übet' den Schutz wohlerworbener Rechte, dass sie nur da als ~ewollt angenommen werden dürfen, wo dies ausdrücklich gesagt ist oder zwingend aus den Umständen hervorgeht, eine Voraussetzung, die hier nach dem oben G3sagten nicht zutrifft. Zwar ist richtig, dass die streitige Hö('hstpreisverfügung. ein Gesetz mit öffentlichrechtli- ehern Charakter ist, und dass daher die zivilrechtlichen Grundsätze nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen. AlleinderG~'undsatz in du bio pro libertate, wie er im Zivil- recht allgemein anerkannt ist, hat auch für das öffentliche Recht (F'LEINER, Institutionen des Verwaltungsrechtes, 2. Auf I. S. 117), und namentlich dann Geltung zu bean- spruchw, wenn dieses in die Privatrechtssphäre eirgreift. 7. - Nach dem Gesagten hat der Kläger das Recht, vom Beklagten Erfüllung des Kaufvertrages zu den sti- pulierten Bedingungen, bezw. nachdem er seinen Rück- tritt erklärt hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Berechnung dieses Er&'1.tzes ist jedoch dem Beklagten insofern beizupflichten, als Cl sagt, der Kläger hätte angesichts semer kategorischen Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, ihm die Ware nicht zusenden sollen, er müsse daher die aus dieser Zu sendung ihm entstandenen Kosten und Umtriebe an sich selber tragen. Ebenso ist richtig, wenn v. Felten die

klägische Schadellsberechnung insofern korrigiert, als darin von einem Höchstpreis von 20 Fr. statt von einem solchen von 21 Fr. wie er in der Verfügung des Militärdepartementes für Quantitäten 428 Obligationenrecht. No 73. unter 10,000 kg vorgesehener wurde. ausgegangen wird. Statt 18 Fr. Gewinnentgang pro 100 kg kann daher der Kläger nur 17 Fr., für 9764 kg also nur 1659 Fr. 88 Cts. verlangen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird gutgeheissen und unter Aufhebung des Urteils des Obergerichts Solothurn der Beklagte verpflichtet, dem Kläger 1659 Fr. 88 Cts. nebst 5 % Zins vom 20. Februar 1917 an zu bezahlen. 73. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. Oktober 1918 i. S. Gubser gegen Heuer-Woker. Voraussetzung der Haftung aus unbetriebl. Ansehens und Stellung des Anwaltes, der im Interesse seines Klienten einen Strafantrag stellt. A. - Im Januar 1911 wusste sich Franz Waldvogel in Bern bei der Volksbank in Basel in der Weise einen Kredit von 20,000 Fr. zu verschaffen, dass er sich als Jean Steinegger, Buchdrucker in Basel ausgab und mit dessen Namen in der Darlehensurkunde unterzeichnete. Als Bürgen gab er an, A. Osterwalder in Bruggen, Albert Steinegger in Zürich (Schwiegervater Waldvogels) und den Kläger Dr. Gubser. Nur die Unterschrift des letzteren war echt, während die anderen von Waldvogel samt der notariellen Beglaubigung gefälscht worden waren. - Am 4. März 1912 fragte Gubser bei der Volksbank an, was von dem Darlehen (das nach seiner Argabe von Waldvogel bis Mai 1911 hätte zurückbezahlt werden sollen), noch ausstehe. Auf die Antwort, es seien noch 19,000 Fr. nicht bezahlt, kündigte er am 15. März 1912 die Bürgenschaft. Bei Einsichtnahme des Schuldscheines überzeugte er sich, dass die Unterschrift des Alb. Steinegger gefälscht war, was er nach seiner Angabe der Bank mitteilte. Diese Obligationenrecht. N° 73. 42(1 kündigte darauf das Darlehen dem Schuldner Jean Steinegger, Kirchenfeld. Bern, zur Rückzahlung und hob, als die Zahlung nicht erfolgte, Betreibung an. Die betreffenden Zuschriften an Steinegger wurden von Waldvogel abgefangen. In der Folge erhielt die Bank von Waldvogel der als Absender den Bürgen Alb. Steinegger bezeichnete, eine Abzahlung von 5000 Fr. Es kam dann zur Pfändung die resultatlos verlief, indem der anwesende Waldvogel als Schwager Steineggers erklärte, der Schuldner habe keine pfändbaren Aktiven. Die Bank hielt sich zunächst an den Kläger Gubser, der ihr am 15. Oktober 1912 eine Anzahlung von 6000 Fr. machte und die Erledigung der Angelegenheit bis November gleichen Jahres in Aussicht stellte. Am 1. November schrieb er aber der Bank, er habe inzwischen in Erfahrung gebracht, dass auch die Unterschrift des Hauptschuldners Jean Steinegger gefälscht sei. Er lehne daher jede Haftung ab und verlangte die bezahlten 6000 Fr. zurück. Die Bank betrieb ihn danach auf die Restanz, wurde aber im Rechtsöffnungsverfahren - Gubser hatte Rechtsvorschlag erhellen - abgewiesen und in einem späteren Prozess zur Rückzahlung der 6000 Fr. verurteilt. Unterdessen war gegen Waldvogel von verschiedenen Seiten Klage wegen Fälschung und Betrug erhoben worden. Sein Verteidiger war der Beklagte Dr. Woker, der sein Mandat am 28. Mai 1913 erhalten hatte. Die Hauptverhandlung war auf den 3. Juni 1913 verlagert. Die Volksbank Basel, deren Vertreter der Beklagte Heller ist, beteiligte sich als Zivilpartei an dem Strafverfahren. Sie hatte in Briefen an ihren Anwalt wiederholt die Frage erörtert, inwieweit Gubser in die Angelegenheit verstrickt werden könnte, damit sie eher zu ihrer Sache komme. Es fiel ihr auf, dass nur die Unterschrift Gubser's echt war, und dass dies auch für ein anderes, zwischen Waldvogel und der aargauischen Kreditanstalt abgeschlossenes Kreditgeschäft, das Waldvogel indessen reguliert hatte, zuträfe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.